

Fachbereich-Information

Ausgabe 03/2014

Gesondert in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile

Vorbemerkung

Sicherheitsbauteile, z.B. für die Realisierung einer Steuerungsfunktion an Maschinen, gelten als Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, wenn sie die Kriterien der Begriffsbestimmungen nach Artikel 2, Buchstabe c) erfüllen. Üblicherweise werden Sicherheitsbauteile in Katalogen oder Preislisten angeboten. Der Kunde wählt ein Produkt aus, dessen Spezifikation mit seinem Bedarf übereinstimmt. Der Kunde könnte ein Maschinenhersteller sein, der die Sicherheitsbauteile zur Realisierung einer Steuerungsfunktion in seine Maschinen einbauen möchte (Fall A).

In einem anderen Fall (Fall B) möchte der Maschinenhersteller für eine Sicherheitsfunktion an seiner Maschine kein vorgefertigtes Sicherheitsbauteil einsetzen, sondern beauftragt einen Steuerungshersteller mit der Entwicklung einer maßgeschneiderten Steuerung. Das Lastenheft beschreibt detailliert wie die Steuerung mit den Maschinenfunktionen zusammenarbeiten soll. Ferner wird vertraglich festgelegt, dass der Steuerungsentwickler die Steuerung nicht frei am Markt anbieten darf, sondern nur exklusiv für den Maschinenhersteller. Über die Frage, wer die Steuerung als Bauteil fertigen und liefern soll, ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen worden.

Rechtslage

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gilt gemäß Artikel 1 auch für Sicherheitsbauteile. Gemäß Artikel 2 bezeichnet der Begriff „Maschine“ u.a. auch Sicherheitsbauteile. Weiterhin ist nach Artikel 2, Buchstabe c) ein Sicherheitsbauteil ein Bauteil:

- „— das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient,
- gesondert in Verkehr gebracht wird,
- dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet und
- das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch für das Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden kann.“

Für das Inverkehrbringen definiert die Maschinenrichtlinie in Artikel 2, Buchstabe h): „...die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung;“

Für den Begriff „gesondert“ gibt die Richtlinie keine Erläuterung. Letztlich kann daher die Frage, was darunter zu verstehen ist, nur ein Gericht verbindlich entscheiden.

Bewertung

Nach Auffassung des Fachbereichs sind im Fall A alle Kriterien von Artikel 2, Buchstabe c) der Richtlinie erfüllt. Die Sicherheitsbauteile werden von deren Hersteller gesondert, also unabhängig von einer vorher festgelegten Applikation, angeboten. Durch die Bereitstellung der Sicherheitsbauteile am Markt sind sie bereits in Verkehr gebracht.

Im Fall B wird das Bauteil, das die Steuerung realisiert, erst zusammen mit der Maschine, in die es eingebaut ist, und nicht gesondert, in Verkehr gebracht. Der Maschinenhersteller möchte das Bauteil nicht gesondert vertreiben. Eine Lieferung kommt allenfalls als Ersatzteil in Frage. Nach Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) ist diese Lieferung jedoch ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Ein gesondertes Inverkehrbringen liegt deshalb, unabhängig von der Frage, wer das Bauteil letztlich anfertigt, nach Auffassung des Fachbereichs nicht vor.

Der Fachbereich versteht unter dem gesonderten Inverkehrbringen eines Bauteils, dass es unabhängig von einem bestimmten Endprodukt oder Applikation, d.h. für sich allein, in Verkehr gebracht wird. Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass in der englischen Fassung der Richtlinie an der entsprechenden Stelle das Wort „independently“ verwendet wird, das eher „unabhängig“ bedeutet. In dem beschriebenen Fall B handelt der Hersteller des Bauteils keinesfalls unabhängig, sondern ist vertraglich an den Maschinenhersteller gebunden.